Archivexemplar

Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk
Der Vorsitzende
~~der Verbandsversammlung~~
des Verbandsausschusses

43 Essen , den 30.6.1970
Kronprinzenstraße 35

4-78-65

Betr.: Bebauungsplan für einen Teil der Westtangente, EL 644 (Verbandsstraße Z XVII) von der Gerichtsstraße bis zur Einmündung Bochumer Straße nebst Anschlußstraßen in Wanne-Eickel

Begründung

Für die Stadt Wanne-Eickel erwächst das dringende Problem einer leistungsfähigen Nord-Süd-Verbindung durch das Stadtgebiet. Die dichte und enge Bebauung der Innenstadt läßt einen Ausbau der in gleicher Richtung verlaufenden "Hauptstraße" zu einer Hauptverkehrsstraße nicht zu. Die Stadt Wanne-Eickel hat daher eine Trasse in ihren Verkehrsplan übernommen, die neben der B 226 einen Außentangentenring um die Innenstadt bildet.

Für einen Teil dieses Bereiches - Westtangente - hat die Stadt Wanne-Eickel bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne aufgestellt. Zur Sicherung der Verkehrsflächen für den übrigen Bereich, von der Gerichtsstraße bis zur Einmündung Bochumer Straße, soll der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ein Bebauungsplanverfahren durchführen, da hierfür die Zuständigkeit des Siedlungsverbandes vorliegt. Die Trasse der Westtangente ist als Z XVII im Verbandsverzeichnis/Straßen des Siedlungsverbandes eingetragen.

Die geplante Westtangente soll 4-spurig ausgebaut werden. Die vorhandenen Bundesbahnstrecken und die Gelsenkirchener Straße werden von der Westtangente unterfahren, die übrigen Straßen von ihr niveaugleich gekreuzt. Diese Kreuzungsbereiche werden mit entsprechenden Sicherungsanlagen versehen.

Baulastträger ist die Stadt Wanne-Eickel.

Der erforderliche Grunderwerb ist auf großen Strecken bereits von der Stadt Wanne-Eickel durchgeführt worden. Im übrigen ist frei-

händiger Grunderwerb vorgesehen.

Die aus dieser Baumaßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten, an denen sich Bund und Land beteiligen, betragen:

Grunderwerbskosten	6.342.900,— DM
Summe der Baukosten	17.657.100,— DM
insgesamt	24.000.000,— DM

Bodenordnungsmaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes sind nicht erforderlich.

Zu dieser Begründung gehört der Ausbauentwurf für die geplante Westtangente (EL 644), die dem Bebauungsplan zugrunde gelegt wurde und aus dem die gepl. Straßenaufteilung ersichtlich ist.

gez. Katzor

Ausgefertigt:
Essen, den 31.7.1970

(Kampmann)

SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK · VERBANDSDIREKTOR

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG mit dem Bebauungsplan für einen Teil der Westtangente, EL 644 (Verbandsstraße Z XVII) von der Gerichtsstraße bis zur Einmündung Bochumer Straße nebst Anschlußstraßen in Wanne-Eickel in der Zeit vom 7.9. bis einschl. 7.10.1970 zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Essen, den 25. Okt. 1971

gez. Becker
Vermessungsassessor